

Kreis Leonberg
Stadtteil: Eltingen

zn / 8

Messungsamt *MM. 1941*
01.05 - A

LAGEPLAN

zum

Bauliniengesuch „Ob der Steig“

*Genehmigt durch Ulap des Herrn Landrats
vom 27. August 1941.*



Leonberg, den 22. Sep. 1941

Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

A n b a u v o r s c h r i f t e n

für das Baugebiet „ob der Steig“ Markung Eltingen (Erweiterung der Gartenstadt Schweizermühle) zu vergl. Ortsbauplan vom 6.3.41 genehmigt durch Erlaß des Herrn Landrats vom 27. 8. 41.

Auf Grund von Art. 2 und 3 der BauO. in Verbindung mit Art. 11 Abs. 4 und 5, Art. 36, Art. 39 Abs. 1, Art. 56, Art. 59 Abs. 1, Art. 66 Abs. 2 und Art. 101 Abs. 3 der BauO., sowie auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.36 (RGL. I S. 938) wird für das vorbezeichnete Baugebiet die Ortsbausatzung wie folgt ergänzt:

§ 1.

Es dürfen nur Wohngebäude mit kleinen Nebengebäuden, wie Kraftwagenhallen und dergl., erstellt werden.

§ 2.

Dachform und Dachneigung.

- (1) Die Gebäude sind mit Satteldächern zu versehen deren Neigungen ~~45~~ 47-50 Grad betragen sollen. Die Firste laufen im allgemeinen parallel zum Hang.
Im Einzelnen sind für die Anordnung der Dachformen und Firstrichtungen Ostwärts der Markungsgrenze die Einzeichnungen in der Darstellung der Ortsbauplanberatungsstelle vom 26.8.35, westlich der Markungsgrenze die Einzeichnungen im Baulinienplan des Messungsamts Leonberg vom 6. 3. 41 maßgebend.
- (2) Dachaufbauten sind nur soweit zulässig, als sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Ihre Gesamtlänge darf an einer Seite nicht mehr als $\frac{1}{3}$ tel der Länge der betreffenden Gebäudeseite betragen.

§ 3.

Die Gebäude sind bezüglich der Abstände entsprechend den Bau-
linienplänen des Messungsamts Leonberg vom 30. September 1935
und 6. März 1941 zu erstellen.

§ 4.

Sämtliche Gebäude dürfen bergseitig nicht mehr als ein Stock-
werk und talseitig nicht mehr als zwei Stockwerke enthalten, da-
bei darf die Gebäudehöhe bis zur Traufe sowohl vom natürlichen
als auch vom fertigen Gelände an gemessen an keiner Stelle mehr
als 6,5 m betragen.

§ 5.

Etwaige Auffüllungen und Abgrabungen des Geländes sind unter
Rücksichtnahme auf die Geländebeziehungen der Nachbargrund-
stücke vorzunehmen. Sie dürfen das Landschaftsbild und die
Gestalt des natürlichen Geländes nicht beeinträchtigen.

§ 6.

Im Äußeren sind die Gebäude, mit Ausnahme von sichtbaren Holz-
fachwerk, zu verputzen oder zu überschlemmen. Eine stark far-
bige Behandlung ist zu vermeiden. Für die Dachdeckung sind
Biberschwänze oder Falzpfannen zu verwenden.

Aufgestellt!

Leonberg, den 15. Oktober 1941

Der Bürgermeister: